

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



FREUNDE DER ERDE



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und
Umweltschutzverband
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

NABU Geschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben, Leibnizstraße 26, 88471 Laupheim

Landratsamt Ravensburg
Amt für Umwelt und Arbeitsschutz
-Bau- und Umweltamt-
Frau Bönsch
Postfach 19 40
88189 Ravensburg

Laupheim, den 24.04.2023

Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Windpark Wolpertswende mit 4 Einzel-Windkraftanlagen nach §19 BImSchG.

Sehr geehrte Frau Bönsch,

der BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) e.V., der LNV (der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg) e.V., der NABU (Natur- und Artenschutz Bund) e.V. und die AGF (Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz BW) e.V., danken für die Bereitstellung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und der damit verbundenen Möglichkeit, sich hierzu zu äußern. Zum oben genannten Verfahren nehmen der NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., vertreten durch die Bezirksgeschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben, die Arbeitskreise Fledermäuse Bodensee-Oberschwaben /Westallgäu im NABU (Natur- und Artenschutz Bund) e.V., der BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V. vertreten durch den BUND-Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, die Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz BW e.V. und der LNV Baden-Württemberg als Vertretung für die Verbände AG „Die NaturFreunde“ (NF), Landesfischereiverband (LFV), Landesjagdverband (LJV), Landesnaturschutzverband (LNV), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Schwäbischer Albverein (SAV) und Schwarzwaldverein (SWV) im Folgenden Stellung.

Allgemeine Anmerkungen

Aus den Planunterlagen lässt sich nicht immer nachvollziehen, wie welche Zahlen zustande kommen. So bleiben z.B. im Dokument zum Forstrechtlichen Ausgleich Unklarheiten hinsichtlich der konkreten Zahlen: Die Flächenangaben sind widersprüchlich: Auf S. 24 ist von 1,3 bzw. 1,1 ha die Rede, in der Zusammenfassung auf S. 43 sind es nur noch 0,84 ha (M9, Flst. 335/1). Auch bei M10 auf Flst. 106/1 gibt es widersprüchliche Flächenangaben: Auf S. 26 ist von 1,48 ha die Rede, auf S. 43 sind es nur noch 1,1 ha.

Ausgleichskonzept (Naturschutzrechtlicher + Forstrechtlicher Ausgleich)

Die Beschreibung des Ausgleichskonzeptes (Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen inkl. Kompensationsmaßnahmen) im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBp) zeigt, dass formulierte

Maßnahmen teilweise doppelt angerechnet werden. Dies ist angesichts des insgesamt erheblichen Eingriffs durch den Bau des Windparks nicht akzeptabel.

So ist z.B. M10 (Waldumbau) doppelt angerechnet, nämlich als forstrechtlicher Ausgleich und als Ausgleich für das Landschaftsbild i.S.d. naturschutzrechtlichen Ausgleichs (vgl. LBp, S. 90) Für den landschaftlichen Ausgleich sollten zusätzliche Maßnahmen außerhalb der Waldumbaumaßnahme gefunden werden. Auch Maßnahmen des Naturschutzes (M1 und M5) wurden doppelt angerechnet für den Landschaftsausgleich (LBp, S. 90).

Eine getrennte Verrechnung würde die Eingriffs-Ausgleichsbilanz verändern und zur Erhöhung der Ersatzgelder für den landschaftlichen Ausgleich führen. Diese Gelder könnten in zusätzliche, ökologisch wertvolle und landschaftlich bedeutsame Aufwertungen in räumlicher Nähe des Windparks investiert werden.

Zu den einzelnen, im LBp beschriebenen Vermeidungs-, Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen nehmen wir außerdem wie folgt Stellung:

I. Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Optimierung der WEA Standorte (V1)

Die südlichste der vier geplanten WEA („WEA 5“) muss verschoben oder gestrichen werden. Diese liegt im FFH-Gebiet, ist in Bezug auf die Gefährdung der Gelbbauchunke am kritischsten zu beurteilen und befindet sich zumindest teilweise auch noch im Regionalen Grünzug des Regionalplan-Entwurfs, in dem WEA ausgeschlossen sein sollen. Zudem ist mit Anlage und deren Zuwegung ein Kernraum des Biotopverbunds feuchter Standorte betroffen (vgl. UVP-Bericht, S. 32, sowie LBp, S.18). Weiter liegt die Anlage an einem Standort, wo sich das Schussental trichterförmig zum Schussentobel verengt. Beeinträchtigungen des Vogelzugs vom Bodensee über die Rast- und Nahrungsflächen des Föhrenriedes und weiter nach Norden Richtung Federsee sind zu erwarten (siehe Planungsunterlagen zur B 30 neu). Die Erkenntnisse aus den Untersuchungen zum Bau der B30 zeigen entgegen des vorliegenden Gutachtens eine Bündelung des Vogelzugs, keinen „breitflächigen“ Zug.

Fäll- und Rodungszeitenbeschränkung (V2)

Die intendierte Ausdehnung der Beschränkung bis Ende Oktober aufgrund des Haselmausvorkommens ist missverständlich formuliert – hier heißt es auf S. 22 des LBp: *Unter Berücksichtigung der Haselmaus werden die Fällarbeiten auf den Oktober ausgedehnt*. Diese Formulierung führt inhaltlich zum Gegenteil und sollte korrigiert werden, sodass klar wird, dass im Oktober nicht gefällt werden darf.

Einzäunen von Vorhabenflächen mit Reptilien-/Amphibiensperren (V4)

Im LBp ist zudem auf S. 23 (V4) das Absammeln der Amphibien innerhalb des Zaunes umschrieben, mit der Formulierung „können“. Es muss hier fest geregelt werden, dass und von wem das Absammeln vollzogen wird. Zusätzlich ist darauf zu achten, dass wassergefüllte Pfützen und Spurrillen auf den Baufeldern und Zufahrten konsequent vermieden werden (Gelbbauchunkenschutz). Ebenso sind Sägespänhügel oder Ähnliches zu vermeiden um Ringelnattern nicht anzuziehen.

Abschaltalgorithmus zur Vermeidung von Kollisionen von Fledermäusen (V7)

Die Maßnahmen als solche werden begrüßt, jedoch sollten die Anlagen vorsorglich und wegen der geringen Reproduktionsraten der Fledermäuse so eingestellt werden, dass bereits bei 8° C (anstatt bei 10° C) ein Abschalten erfolgt, damit nicht mehr als maximal 1 Fledermaus pro WEA und Jahr getötet wird.

Darüber hinaus fordern wir analog zu V7 eine Greifvogel-Erkennung mit entsprechender Abschaltung.

Rekultivierung der Baufelder (V8)

Um die Flächen möglichst rasch für Nahrung suchende Vögel (Rotmilan) unattraktiv zu machen, muss die Rekultivierung unmittelbar nach Ende der Bauarbeiten erfolgen (Herbst bzw. Frühjahr danach). Dies muss in einer Nebenbestimmung in der Genehmigung festgehalten werden. Angesichts der in Karte H2-04 dargestellten Flugdaten bei WEA 3 und 4 sind Maßnahmen zum Rotmilan von großer Bedeutung.

Nutzungsverzicht von Gehölzbeständen (M 1)

Der Nutzungsverzicht von 110 Einzelbäumen (Erlen, Eschen, Buchen) zur „Erhöhung der Naturnähe und des Struktureichtums in Wäldern“ sollte ureigene Pflicht und Zielsetzung der Waldwirtschaft in öffentlichen Wäldern sein. Hierfür sollten keine Kompensationsmaßnahme und keine Ökopunkte „veranschlagt“ werden.

Wir schlagen stattdessen am besten eine – nennenswerte! - Erweiterung des Bannwaldes „Bayrischer Schlag“ vor (s.u. bei M10).

Eine räumliche Verbindung/ Überschneidung der M1 mit Maßnahme M2 wäre sinnvoll und mit einer solchen Bannwalderweiterung zu erreichen. Zudem ist unklar, wie die Ausgleichsmaßnahme M1 überwacht und rechtlich gesichert werden soll.

Verbesserung des Quartierangebots für Fledermäuse im Wald durch künstliche Quartiere (M 2)

Dazu heißt es: „Die künstlichen Quartiere (115 Stück) werden im Bereich der Maßnahmenflächen M1 sowie im Bereich von bestehenden Habitatbaumgruppen und Waldrefugien ausgebracht“. Letztere sollen aber gemäß dem AuT-Konzept des Staatswaldes genau das bewirken, nämlich den Ersatz von natürlichen Strukturen, die bei der Holzernte wegfallen. Welchen „Mehrwert“ bringen dann „künstliche Quartiere“?

Außerdem fehlen beim Ausgleich der Fledermaushöhlen die Großraumhöhlen, die eine attraktive Variante darstellen.

Die Ausbringung künstlicher Quartiere ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) auszuführen und durch ein Monitoring als Erfolgskontrolle zu begleiten. Das Monitoring muss über einen längeren Zeitraum als zwei Jahre, mindestens fünf Jahre erfolgen. Die Ergebnisse sind den Verbänden zur Verfügung zu stellen und die langfristige Betreuung der Fledermauskästen sollte gesichert werden.

Die Anzahl der Fledermausarten ist beeindruckend für Oberschwaben.

Verbesserung des Brutplatzangebots für höhlenbrütende Vögel durch künstliche Nisthilfen (M 3)

Für das Aufhängen von 30 Nistkästen für höhlenbrütende Kleinvögel als „Allzweckwaffe“ gilt dasselbe wie für M2. Natürliche Strukturen und Quartiere sollten im Vordergrund stehen.

Allgemein wäre es sinnvoller und im Sinne von M1-M3, das gesamte Forstrevier Mochenwangen auf Höhlen-/ Biotopbäume zu durchsuchen, diese zu markieren und als weitere AuT-Bäume dauerhaft rechtlich zu sichern. So entstünde ein großes Quartierangebot, welches dauerhaft gesichert wäre. Im Falle einer Realisierung der Nistkästen die Anzahl auf 15 je Anlage erhöht werden.

Optimierung von Toteislöchern (M 5)

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, wieso die Umgebung von Toteislöchern im Rahmen einer Kompensationsmaßnahme für die Waldschnepe optimiert werden muss. Auch dies müsste ForstBW im Rahmen der „naturnahen Waldwirtschaft“ ohnehin tätigen. Die Toteislöcher sind schließlich schon länger vorhanden und größtenteils durch §32 Landeswaldgesetz bzw. durch Bundes Naturschutzgesetz geschützt.

Zusätzlich zur Pflege müssten einstmals gegrabene Wasserabflüsse bei den Toteislöchern zusätzlich abgedichtet werden. Hierfür bedarf es kleiner Dämme aus dichtem Erdmaterial (vgl. Kommentar M6).

Im LBp wird unter diesem Punkt (5.5, S. 53) außerdem nicht ausreichend klar, wer die Kontrolle der Maßnahmen letztlich übernimmt.

Nochmals soll erwähnt sein, dass diese Maßnahme gleichzeitig als Maßnahme zur Verbesserung des Landschaftsbildes dienen soll und damit zur Verminderung der Ausgleichszahlung hinsichtlich des Landschaftsbildes beiträgt. Diese Doppel-Anrechnung ist inakzeptabel.

Verschluss von Gräben (M 6)

Im Zuge der Intensivierung der forstwirtschaftlichen Nutzung des Röschenwalds wurden viele Wegebau- und begleitende Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt, die heutzutage vielfach umstritten sind, gilt es doch, das Wasser im Wald zu halten zur Ertüchtigung der Grundwasservorkommen und der Erhaltung von Strukturen für die biologische Vielfalt.

Bei M6 stellt sich dieselbe Frage wie bei M5. Warum wurden diese Maßnahmen nicht bereits von ForstBW getätigt? Eine Anrechnung als Ausgleich ist inakzeptabel.

Zudem ist ein Verschluss des Grabens mit einem hölzernen Brett wenig hilfreich, weil dieses in kurzer Zeit faulen kann und durchlässig wird. Entsprechende Erfahrungen gibt es vielfach, z.B. aus dem Wettenberger Ried bei Eberhardzell. Wenn, dann muss der Verschluss mit einem Lehm-Pfropfen erfolgen, der mindestens 2-3 m lang sein sollte.

Zusätzlich zu den wenigen geplanten Grabenverschlüssen sollten weitere Gräben adressiert werden - insbesondere die, die ihr Wasser mit starken Erosionserscheinungen im Hangbereich oberhalb der Holzschleife abgeben. Falls im Planungsgebiet noch kleine Fließgewässer vorhanden sind, so sind

diese zu bewahren im Hinblick auf das Vorkommen der (gestreiften) Quell-Jungfer, die z.B. im Kümmeratshofer Wald östlich der Schussen vorkommt.

Anlage eines Komplexes aus Kleinstgewässern für die Gelbbauchunke (M 7)

Als Ausgleich für die Gelbbauchunke schlagen wir folgende Maßnahmen vor:

- Temporäre Spurrinnen im Gesamtareal der vier WEA anlegen, aber außerhalb der einzelnen Standorte und deren Zuwegungen; vorzugsweise als dynamische forstliche Rückegassen. Geeignete Areale müssen frühzeitig mit dem Forst festgelegt werden.
- Erneuerung der Spurrinnen alle zwei Jahre; dynamisches Konzept, kreative Lösungen unter Berücksichtigung des Wanderradius der GBU im Röschenwald (ca. 800m)
- Monitoring der Spurrinnen für ca. 6 Jahre festschreiben, d.h. mindestens 2 Reproduktionszyklen erfassen
- Baubegleitung durch Biologen bzw. fachkundige Ehrenamtliche vor Ort

Rekultivierung der Baufelder (M 8)

Diese – eigentlich selbstverständlichen – Maßnahmen werden begrüßt, jedoch ist darauf zu achten, dass das Saat- und Pflanzgut dem Standort und dem Zweck auch wirklich angepasst ist.

Weitere Anmerkungen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich

Leider fehlen im naturschutzrechtlichen Ausgleich Ideen zum Schutz des Schwarzstorches. Die ruhige Gegend nahe der Anlagenstandorte mit kleinen Bachläufen entspricht genau seinem Jagdrevierprofil. Ein getöteter Schwarzstorch brächte den Schwarzstorchmutterhorst für Oberschwaben zum Erliegen. Um Kollisionen zu vermeiden wäre es dienlich, die westlich der Anlagen gelegenen Bäche und Toteislöcher zu pflegen und für den Schwarzstorch attraktiv zu gestalten. Vom Horst aus gesehen liegen diese Habitate noch „vor“ den WEA.

Auf S. 90/91 des LBp heißt es: „Dem Eingriff in das Landschaftsbild wird mit einer Ersatzgeldzahlung gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen begegnet“. Anstatt eine ziellose Ersatzgeldzahlung zu leisten, sollten in Anlehnung an das Vorgehen im Windpark Hoßkirch bereits vorab Maßnahmen erarbeitet werden, die den landschaftlichen und naturschutzfachlichen Wert in der näheren Umgebung des Windparks erhöhen. Hierzu sollten zeitnah Gespräche mit der Naturschutzbehörde, sowie den Naturschutzverbänden und dem Forst geführt werden.

II. Forstrechtlicher Ausgleich

Im LBp steht, dass M 9 und M 10 mit der zuständigen Forstbehörde abzustimmen sind. Da es sich jedoch um naturschutzrelevante Maßnahmen handelt, muss u.E. auch die Naturschutzbehörde beteiligt werden.

Waldumbau zum Stieleichen-Mischwald (M 10)

Die Umwandlung von nicht standortsgemäßen Nadelholz-Beständen in standortsheimische Laub-Mischwälder ist im Staatswald ureigenste Pflicht und Aufgabe von „ForstBW“. Die Realisierung der Ausgleichspflicht durch eine solche Maßnahme ist nicht akzeptabel, sondern vielmehr eine typische „Sowieso-Maßnahme“. Eine solche, angebliche „Qualitätsverbesserung“ auf bestehenden Waldflächen, die tatsächliche Waldflächenverluste „ausgleichen“ sollen, widerspricht dem grundsätzlichen Oberziel des § 1 LWaldG, die tatsächliche Größe der Waldfläche Baden-Württembergs zu erhalten!

Bei der Berechnung der Ausgleichsflächen für Fledermäuse wurde lediglich der potentielle Verlust von Fortpflanzungsstätten zugrunde gelegt. Der Verlust an Jagdhabitaten wurde nicht berücksichtigt, obwohl die Waldarten Braune Langohren, Fransenfledermäuse und Bechsteinfledermäuse entweder akustisch nachgewiesen oder wahrscheinlich (Bechsteinfledermäuse), das Plangebiet für die Nahrungsgewinnung nutzen. Die durch Rodungen verloren gehende Fläche beträgt mindestens 12,5 ha. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die kleinräumig jagenden und passiv ortenden Waldfledermäuse Windkraftanlagen um mehrere Hundert Meter meiden und auf diese Weise einen massiven Lebensraumverlust erleiden (Ellerbrok J. S., Delius A., Peter F., Farwig N. & Voigt C. C. 2022. Activity of forest specialist bats decreases towards wind turbines at forest sites. J. Appl. Ecol. DOI: 10.1111/1365.2664,14249; Reusch C, Paul AA, Fritze M, Kramer-Schadt S, Voigt CC (2023): Wind energy production in forests conflicts with tree-roosting bats. Current Biology, online 20.01.2023, DOI: 10.1016/j.cub.2022.12.050).

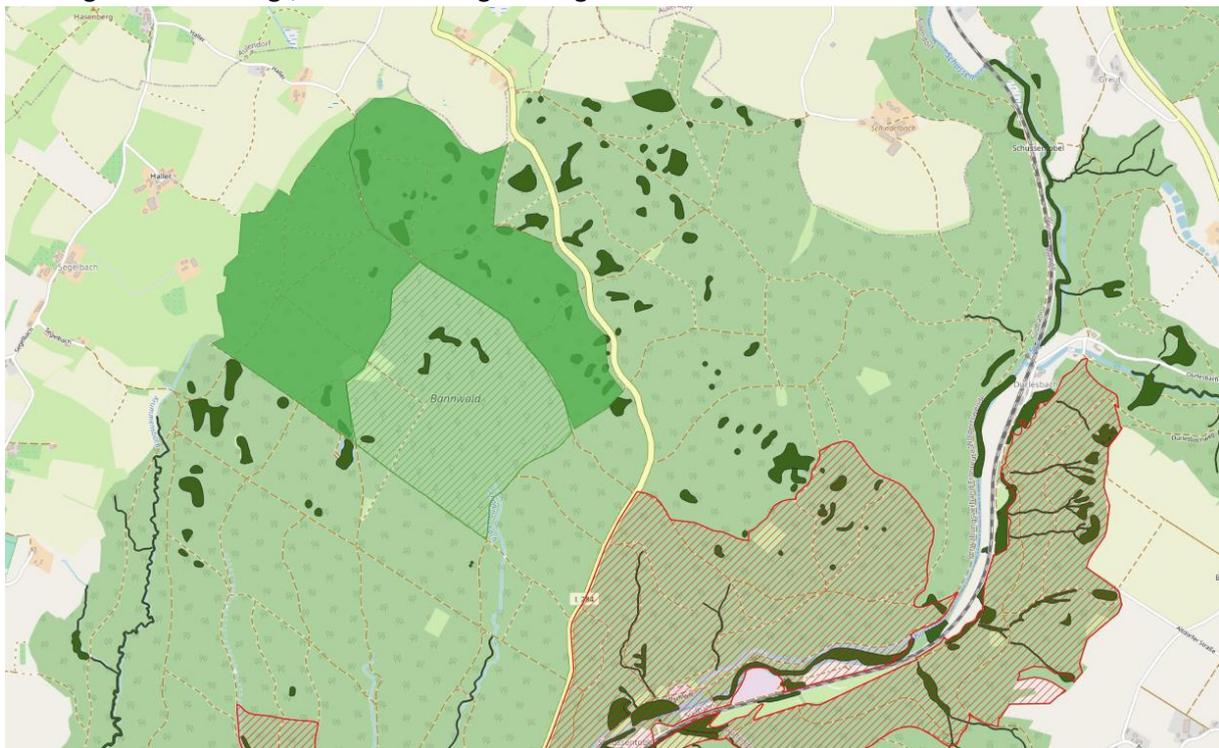
Daher fordern wir, den Waldausgleich mindestens 1:1 in seiner Quantität bezogen auf einen Umkreis von 500 m um die Windkraftanlagen (in der Summe ca. 250 ha), und aufgrund der geplanten Rodung von Gehölzen bereits fortgeschrittenen Alters (z.B. im Bereich von WEA 3 und 5) zusätzlich einen „echten“ qualitativen Ausgleich zu leisten. Daher sind die Aufforstungsflächen zu vergrößern und der vorgeschlagene Qualitätsausgleich auf Flst. 106/1 ist durch eine geeignetere, nicht Sowieso-Maßnahme zu ersetzen.

Wie bereits thematisiert, schlagen wir vor, anstatt der geplanten „Aufwertung“ auf Flst. 106/1 die Erweiterung des Bannwalds „Bayrischer Schlag“ nach Nord-Osten und Westen bis zum Waldrand als Qualitätsausgleich festzulegen. So kann der Altersdurchschnitt der Baumbestände langfristig erhöht und rechtlich gesichert werden und ein Nutzen für die Biodiversität entstehen.

Zum Vorschlag: Erweiterung des Bannwalds *Bayrischer Schlag* (Abt. 26):

- Erweiterung um weitere Waldabteilungen (*Jägermoos*, *Tannweg* und *Tannbühl*, sowie *Wolfsbühl*, *Krummoos*, und *Hallershau* (zusammen rund 100-120 ha)
- aktuell viele (Alt-)Fichten und Tannen
- Toteislöcher, Moorflächen und Walbiotope
- zur Verkehrssicherung sind Abstände (doppelte Baumlänge) zur Landesstraße einzuhalten

Die folgende Karte zeigt, wie die Neuabgrenzung in etwa aussehen könnte:



Die Neuabgrenzung würde außerdem Synergien mit den sowieso geplanten, **naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen** stiften. Denn mit M1 (Nutzungsverzicht in Gehölzbeständen) und mit M6 (Verschluss von Gräben bei Toteislöchern) sind Maßnahmen räumlich und inhaltlich geplant, die unserem Vorschlag inhaltlich zulaufen.

Die wenigen Toteislöcher, die i.S. von M5 für die Waldschnepfe gepflegt werden müssen, können auch außerhalb des Bannwalderweiterungsgebietes gewählt werden. Die Vielzahl an Toteislöchern im überplanten Waldgebiet lässt hierbei Flexibilität zu.

III. Flächenverbrauch/ Versiegelung

Im LBp unter Punkt 4.1 Boden (S. 29 & S. 4) wird bei der Ausgleichsberechnung angenommen, dass Bestandswege von 3,5m auf 4,0 m ausgebaut werden. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass alle Wege bereits 3,5 m breit sind. Denn insbesondere die geplanten Zufahrtswege zu

WEA 6 und von dort zu WEA 5 sind aktuell maximal als Rückegassen zu bezeichnen, nicht als Bestandswege. Daher ist die Berechnung des Eingriffs mit diesem Ausgangswert unter der Kompensation/ Ökopunkte unterdimensioniert. Unklar ist auch noch, wie die Kompensation der Versiegelung erfolgen soll. Ein vollständiger Ausgleich wäre insbesondere durch eine entsprechende Entsiegelung an anderer Stelle gewährleistet (Punkt 1 auf S. 33 des LBp).

IV. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Die Bilanz müsste eigentlich insgesamt negativ ausfallen, wenn darin mehrere Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe eingestellt sind, die eigentlich originäre Pflichtaufgaben von ForstBW sind (siehe oben). Wir fordern daher, wie oben beschrieben, die Defizite insbesondere durch eine Erweiterung des Bannwaldes *Bayrischer Schlag* auszugleichen.

V. Monitoring

Angesichts der aktuellen Vielzahl und Vielfalt an räumlich verstreuten Einzelmaßnahmen ist ein übersichtliches und gut organisiertes Monitoring essentiell. Ansonsten dürfte es schwerfallen, dass alle Beteiligten einen Überblick über die Maßnahmen erhalten und behalten. In diesem Sinne fehlt eine Art „Lastenheft“, welches detailliert auflistet, welcher Akteur, wo und wann, was zu tun hat und wer dazu beteiligt oder unterrichtet werden muss.

Ganz besonders gilt das auch für die Vermeidungs- und Risikominimierungs-Maßnahmen für Vögel und Fledermäuse. Die Bestimmungen müssen eingehalten und auch im laufenden Betrieb kontrolliert und die Maßnahmen bei Bedarf angepasst werden.

Zentrale Aussagen/ Zusammenfassung

- Der geplante Ausgleich erscheint insgesamt im Vergleich zum Eingriff und den Risiken deutlich zu gering.
- Wir akzeptieren keine „Sowieso-Maßnahmen“ als Ausgleichsmaßnahmen. So sind z.B. Aufwertungen wie der Waldumbau zu resilienten Mischwäldern ohnehin eine zentrale Aufgabe des Staatsforstes.
- Es darf keine Doppel-Anrechnung der Maßnahmen stattfinden. Der Landschaftsausgleich darf nicht mit sowieso notwendigen, artenschutzbezogenen Ausgleichsmaßnahmen verrechnet werden.
- Es muss bei allen Maßnahmen deutlich herausgearbeitet werden, wer für die jeweilige Maßnahme zuständig ist und wie die Umsetzung sichergestellt wird („Lastenheft“).
- Den Standort der WEA 5 sehen wir kritisch. Die WEA liegt im FFH-Gebiet und betrifft einen Kernraum des Biotopverbunds feuchter Standorte. Der Standort der WEA 5 sollte daher gestrichen oder verschoben werden.
- Weitere Vorschläge für ergänzende oder ersetzende Maßnahmen finden sich in dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Georg Heine
LNV-AK Ravensburg



Ulfried Miller
BUND-Regionalverband-Oberschwaben



Sabine Brandt
NABU Geschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben



Dr. Ingo Maier
Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz BW e. V.